

Skript Rechtsgeschichte

Bearbeitet von
Prof. Dr. Rainer Schröder

10., überarbeitete Auflage 2015. Buch. XIII, 246 S. Kartoniert

ISBN 978 3 86752 397 4

Format (B x L): 19,5 x 24,9 cm

Gewicht: 539 g

[Recht > Rechtswissenschaft, Nachbarbereiche, sonstige Rechtsthemen > Rechtsgeschichte](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Die Studenten im Kampf mit dem Examenstoff

Frage: Warum steigt man auf Berge?

Antwort: Weil sie da sind.

Ist es mit der Rechtsgeschichte genau so? Wir können ja unserer Geschichte, auch der unseres Rechts, nicht entkommen. Als intelligente Wesen, zumal als Akademiker, müssen wir uns unserer kulturellen Traditionen versichern. Wir wollen wissen, warum es so gekommen ist. Und da gibt es wirklich genug Fragen, wenn man nur an die Diktaturen in Deutschland denkt.

Als ich Ende der 70er Jahre als Referendar und Assistent diese „Rechtsgeschichte“ verfasst habe, stellte sich eine ähnliche Situation wie heute: Viele wollen sich informieren, sind interessiert. Aber wie viel Zeit kann ein/e durchschnittliche/r Student/in bei dem ständigen Anwachsen des Prüfungsstoffes auf das schönste aller Nebenfächer verwenden?

Es gibt im Studium drei Zeitfenster: Beim Grundlagenstudium, während der Schwerpunkte und vor der mündlichen Prüfung, wenn die Defizite spürbar werden. Man weiß viel über Dogmatik, aber wenig über „Recht und seine Geschichte“. Und eigentlich wollte man schon immer wissen, welche Bedeutung das Recht im Dritten Reich hatte, oder?

Der Autor im Kampf mit der Stofffülle

Aus dem Konflikt zwischen Stofffülle und Interesse resultiert ein legitimes Bedürfnis der Studenten. Das Ziel ist so einfach zu erreichen wie die Quadratur des Kreises: **Vollständigkeit, Wissenschaftlichkeit** und **Kürze** lassen sich zugleich mit einer pädagogisch ansprechenden Abhandlung kaum verbinden.

Welche Teile der allgemeinen Geschichte kann man aber voraussetzen? Was muss man auch hier darstellen? Was ist etwa über die Geschichte der Verfassungen bei allen bekannt?

Als Student hatte ich immer das Gefühl, in der Fülle der historischen und rechtlichen Informationen verloren zu gehen. Was fehlte, waren **ordnende Strukturen**, nicht Details. Eine Überlegung, die m.E. übrigens auch für das geltende Recht gilt. Strukturen zu geben war also die wichtigste Absicht bei der Abfassung des Skripts. Aber Strukturen sind manchmal langweilig. Interessant sind **Details** und **Anekdoten** wie diese:

Der Teilentwurf des Schuldrechts wurde bei der Erarbeitung des ersten Entwurfs des BGB nicht fertig gestellt (vgl. Rdnr. 1). Das Schuldrecht war daher nicht aus einem Guss. Die bis zur Schuldrechtsmodernisierung 2002 gültigen Regeln über die Unmöglichkeit waren schlicht verunglückt. Der Redaktor des Schuldrechts im ersten Entwurf, Dr. v. Kübel, verstarb bedauerlicherweise an einer Sepsis, die durch einen eingewachsenen Zehennagel hervorgerufen wurde. Diese Anekdote verbessert aber die Kenntnisse des Schuldrechts nicht, sie ist ‚nur‘ interessant.

Interessant ist wohl auch dieses: Ludwig II. von Bayern sollte, als man Ende 1870 und Anfang 1871 das zweite deutsche Kaiserreich mit Wilhelm I. als Kaiser ausrufen wollte, diesem namens der deutschen Fürsten die Kaiserkrone antragen. Ludwig hatte aber dazu überhaupt keine Lust und weigerte sich, eine entsprechende Erklärung abzugeben. Auch dem Gesandten aus dem kaiserlichen Hauptquartier, dem Oberst von Hollnstein, verweigerte Ludwig bei seinem ersten Besuch die Zustimmung, ja er empfing ihn nicht einmal. Die Verhandlungen bei dieser und bei einer zweiten Gelegenheit sollen dann, wobei

Ludwig Krankheit vorschützte, durch das Schlüsselloch seines Zimmers stattgefunden haben. Erst eine massive Bestechung mit dem Geld, das die Preußen nach der Eroberung Hannovers dem Haus Hannover weggenommen hatten (Welfenschatz), bewog Ludwig dazu, seine Zustimmung zu geben. So schön diese Anekdote auch ist – denn Sie wissen jetzt, wie Ludwigs Schlösser teilweise finanziert wurden –, lehrt sie uns ein besseres Verständnis der zweiten Reichsverfassung?

Bei der Erarbeitung des Skripts hatte ich ein weiteres Ziel, nämlich die **Informationen in Bezug auf das geltende Recht** zu ordnen, also nicht antiquarische Rechtsgeschichte zu betreiben, also im übertragenen Sinn nicht auf Berge steigen, weil sie da sind. Es soll nicht gezeigt werden, ob Karl der Kahle wirklich kahl war, ob Anekdoten wie die oben beschriebenen wirklich stimmen, sondern – notwendig unperfekt – es soll gezeigt werden, warum es im Recht so gekommen ist und nicht anders. Einfacher gesprochen: Studenten sollen nach der Lektüre dieses Skripts wissen, welche Gedanken dem heutigen BGB oder StGB, der heutigen Verfassung zugrunde liegen, wie der Nationalsozialismus die Rechtsordnung pervertiert hat und wie unser heutiges Rechtsdenken beeinflusst wurde.

Aber wie weit geht man zurück? Die Wurzeln vieler privatrechtlicher Institute sind im antiken römischen Recht zu suchen. Ihre für uns entscheidende Ausprägung erfuhren sie im 19. Jahrhundert durch die Abfassung des BGB. Also kann man das BGB eigentlich nur verstehen, wenn man seine römisch-rechtlichen Grundlagen kennt. Zugleich flossen in das BGB die konkreten politisch-gesellschaftlichen Vorstellungen des 19. Jahrhunderts ein. Warum hat man sich in dieser Zeit römisch-rechtlichen Vorstellungen bedient, um die neuen Fragen des 19. Jahrhunderts zu lösen? Auch unser Strafrecht ist zwar dogmatisch in der frühen Neuzeit vorgeformt worden, es erhielt seinen materiellen Gehalt aber durch die Ideen der Aufklärung einerseits und die Strafrechtstheorien des 19. Jahrhunderts andererseits. Die jüngsten Veränderungen im Strafrecht sind freilich von den Reformideen der 70er und 80er Jahre geprägt. Um das Recht des 19. Jahrhunderts zu verstehen, müsste zuvor beispielsweise das Naturrecht erläutert werden. Hierfür sind Grundkenntnisse im mittelalterlichen und im antiken Recht Voraussetzung. Um die Verfassungen des 20. und 19. Jahrhunderts zu begreifen, muss man sich zuvor mit dem öffentlichen Recht und den politischen Ideen der Aufklärung befasst haben; usw., usw. ...

Der **Kompromiss**, den dieses Skript versucht, ist einfach: Es werden für die römische Zeit und das Mittelalter nur die Fakten vermittelt, die ich für unumgänglich halte, damit man die spätere Zeit besser versteht. Denn Grundzüge der antiken und mittelalterlichen Rechtsgeschichte – wohlgemerkt Grundzüge und nicht profunde Kenntnisse – sollten bei jedem gebildeten Juristen vorhanden sein. Altväterlich könnte man hinzufügen: Schließlich ist das Jurastudium ein ‚wissenschaftliches‘ Studium und nicht reine Paragraphenpaukerei, nicht wahr?

Der Abschnitt über das römische Recht ist knapp und informationsgesättigt. Daher ist er notwendig etwas „trocken“. Hineingenommen wurde nur das, was einerseits zum Verständnis der folgenden Entwicklung unumgänglich ist und andererseits das, was Prüfer im Examen erwarten könnten.

Je mehr Sie in die Neuzeit und ins 19. sowie 20. Jahrhundert hineinkommen, desto breiter wird die Darstellung. Hier soll Verständnis für die Zusammenhänge des heutigen Rechts entwickelt werden. Weimarer Republik, Drittes Reich und DDR werden umfangreich behandelt. Die Zeitbedingtheit des geltenden Rechts steht im Mittelpunkt. Die Darstellung der Rechtsgeschichte der Bundesrepublik bleibt im Umfang zurückhaltend. Denn das, was Sie als neueste Rechtsgeschichte lernen könnten, lernen Sie natürlich auch in den geltend-rechtlichen Fächern; etwa über die Schuldrechtsreform, die Veränderungen des Demonstrations- und Sexualstrafrechts oder die Beurteilung der Mauer schützen. Hier antwortet unser Recht auf neueste Problemlagen.

Wie nah geht man an Geschichte, die noch qualmt, heran? In der Rechtsgeschichte selbst gab es lange eine lebhaftige Diskussion um die Frage, ob ein Fach ‚neueste Rechtsgeschichte‘ berechtigt ist und ob wegen des geringen zeitlichen Abstands sinnvolle historische Aussagen möglich sind – eine Frage, die m.E. eindeutig zu bejahen ist. Die Frage weist wieder auf ein bekanntes Problem hin: Soll man Geschichte und Rechtsgeschichte betreiben, um Lehren zu ziehen? Diese Diskussion kann nicht Gegenstand einer Einführung sein. Rechtsgeschichte ist aber sicher kein rein antiquarisches Fach. Offen ist freilich, ob man so weit gehen will wie Zimmermann, Das römisch-kanonische *ius commune* als Grundlage europäischer Rechtseinheit, JZ 1992, S. 8 ff.

Am Ende der Einleitung ein doppeltes Credo:

- **Recht reagiert** einerseits auf die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen. M.E. kann die Rechtsgeschichte vielfach nur als ein Teil der Wirtschafts- und Sozialgeschichte begriffen werden. Wie soll man die Geschichte der Kartellverbote im 20. Jahrhundert verstehen, wenn man nicht die zugrunde liegende volkswirtschaftliche Entwicklung schildert? Wie soll man Bismarcks Sozialgesetze ab 1883 bewerten, wenn man nicht die soziale Situation von Arbeitnehmern im 19. Jahrhundert darstellt?
- Recht steht daneben im engsten **Kontext mit Politik, Ideen und Zeitgeist**. Oft ist Recht gefrorene Politik, und Rechtsgeschichte ist die Geschichte der Steuerung eines sozialen Systems.

Praktische Hinweise

Wenn Sie das Skript nicht ganz durcharbeiten wollen, sondern nur in die Materie hineinschnuppern, dann können Sie im Grunde bei beliebigen Abschnitten anfangen zu lesen. Vielleicht interessiert Sie die Darstellung, wie das BGB entstanden ist (Rdnr. 587 ff.) oder wie sich im Mittelalter das öffentliche harte Strafrecht entwickelte (Rdnr. 190 ff.). Sie können die **hinten angehängten Tabellenseiten** benutzen, um die historische Einordnung der rechtshistorischen Fakten zu erleichtern. Die unter den Tabellen befindlichen Stichworte können als **Kurzrepetitorium** dienen, z.B. zum schnellen Wiederholen vor der mündlichen Prüfung. Wenn Sie intensivere Informationen wünschen, so können Sie diese wie folgt erhalten:

- Sie besuchen auf der Lehrstuhl Homepage das *forum historiae iuris* (FHI) oder unter: „<http://www.forhistiur.de>“, die erste europäische Internetzeitschrift für Rechtsgeschichte und
- auf unserer Homepage steht ein Verzeichnis rechtsgeschichtlicher Literatur zum Download bereit.

Und nun: Viel Spaß bei der Lektüre und – falls Sie noch am Anfang stehen – viel Freude im Studium!

Berlin, September 2012

Rainer Schröder



4. Teil: Recht der Neuzeit

1. Abschnitt: Reich und Verwaltung

A. Die Entwicklung des frühmodernen Staates der Neuzeit

I. Überblick: Entwicklung der Reichsorganisation

- 240** Zur Zeit der **Franken** war die königliche Verwaltung vor allem durch die persönliche Bindung der Verwaltenden an die Person des Herrschers gekennzeichnet. Das Amt des Vogts und des Grafen war weniger entscheidend als vielmehr das **persönliche Vertrauensverhältnis** zwischen Amtswalter und Herrscher. Im MA setzte die feudale Verwaltung durch das Lehnswesen diese Grundsätze fort und verrechtlichte die Bedingungen der Verwaltung vor allem in Beziehung auf den Lehnsnehmer und den Lehnsgeber.
- 241** Von dieser Art der Verwaltung unterschied sich bereits im **Hochmittelalter** die städtische Verwaltung. Diese entwickelte moderne Formen von Verwaltungshandeln. Zunächst ging es in den Städten auch darum, innere und äußere Sicherheit zu garantieren. Gewerbe, Gesundheit und Sitten wurden überwacht. Die Gewerbeüberwachung fand natürlich zum Teil auch durch Zünfte und Gilden statt. Bemerkenswert sind auch baurechtliche und bauplanungsrechtliche Vorschriften. Bauplanung kam insbesondere bei der Neugründung von Städten zum Tragen, wie beispielsweise bei der Neugründung der Stadt Freiburg durch den Herzog von Zähringen (1120).
- 242** Wie der Kaiser mit dem weiten Raum des Reiches umgegangen ist und was geschah, wenn er auf Widerstand einzelner Vasallen traf, das blieben das ganze MA hindurch Kernfragen der Staatsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches (Deutscher Nation). Formen staatlicher Existenz im Reich, die Fürstenterritorien und die großen Städte, entwickelten sich aus eigenem Recht und nach eigenem Bedarf. Die Städte schieden alsbald aus dem Wettbewerb aus, und ebenfalls viele Kleinterritorien. Die großen Länder, zu klein im europäischen Maßstab, aber ansehnlich innerhalb des Reiches, blieben ernsthafte Teilnehmer am innerdeutschen Wettlauf um die Staatlichkeit. Nach dem Dreißigjährigen Krieg (1618–1648) war er zugunsten der Territorien entschieden.
- 243** Am Ende des Dreißigjährigen Krieges zum Zeitpunkt des Westfälischen Friedensschlusses war der **Prozess der zunehmenden Territorialität** politischer Herrschaft als Entwicklungsschritt zum frühmodernen Staat bereits weitgehend abgeschlossen. Sowohl das Reich als auch die einzelnen Territorien hatten neue Formen der Herrschaftsausübung entwickelt. Dies ist u.a. auf die fortwährenden Unabhängigkeitsbestrebungen der Reichsstände zulasten von Kaiser und Reich, auf Entwicklungen der Wirtschaftsstrukturen und auf das gegenüber dem MA geänderte Verhältnis des Staates zu seinen Bürgern zurückzuführen.

II. Landesherrschaften

- 244** Die Politik der Landesherrn im späten MA zielte neben der Ausdehnung des jeweiligen territorialen Herrschaftsgebietes auf Intensivierung ihrer Herrschaftsrechte. An die Stelle des Personenverbandstaates des MA trat nun der **frühmoderne Flächenstaat**. Aus un-

terschiedlichen Rechtskreisen versuchte er ein Einheitsrecht zu formen und die ständischen Unterschiede in einen allgemeinen Untertanenstatus einzuebnen. Dies führte zu einer Herrschaftsverdichtung innerhalb der Territorien (Steuerstaat, Entstehung von Landesgesetzgebung, Aufbau eines staatlichen Kirchenelementes).⁹⁹

Die Festigung territorialer Herrschaft geschah vor dem Hintergrund des Niedergangs der feudalen Gesellschaftsordnung. Die Städte entwickelten sich außerhalb des Feudalismus und brachten einen neuen Stand hervor: das Bürgertum. Politischen Einfluss erhielten die Städte aufgrund ihrer Finanzkraft: sie erwarben die Reichsstandschaft, d.h. neben den Fürsten das Recht, auf dem Reichstag Sitz und Stimme zu haben. Kaiser und Landesherrn blieben lang auf deren Einkünfte angewiesen. **245**

Zudem hatte sich ein **Strukturwandel des Lehnswesens** vollzogen, der sich in einer Verdinglichung des Vasallenrechts, d.h. der Hervorhebung des Benefizialgedankens als dinglicher Komponente des Lehnrechts ausdrückte (vgl. Rn. 124). Pflichten gegenüber dem Herrn beruhten nicht mehr auf persönlich begründeten, übernommenen und erbten Rechtsbeziehungen, sondern auf der Nutzung einer Liegenschaft. Die wechselseitigen Bindungen des Lehnssystems wurden gelockert, teilweise sogar aufgelöst: Fürsten wurden als Vasallen des Königs immer unabhängiger, ihre eigenen Lehnsleute allerdings (die adligen Landstände) verloren mit zunehmender Territorialisierung ihre Autonomie. **246**

Innerhalb ihrer Landesherrschaften versuchten die **Fürsten**, eine umfassende **Herrschaft** in ihren Territorien aufzubauen. Zu den Bauelementen des frühmodernen Staates zählen neben den eigenen Grundherrschaften der Landesherren: Vogteien (vgl. Rn. 116), Regalien, eine eigene Hofverwaltung mit festem Fürstensitz und schließlich das Hofgericht. **247**

Regalien waren ursprünglich dem König zustehende **Hoheitsrechte**, mit deren Hilfe verwaltet und regiert wurde. Unter diesen Hoheitsrechten bildeten die nutzbaren Regalien, die dem König erhebliche Einkünfte erbrachten, eine besondere Gruppe. Man war im MA in Deutschland überzeugt, dass nur der König allein befugt sei, z.B. die Jagd oder die Fischerei auszuüben, und dass weiterhin dem König alle Bodenschätze, die in einer bestimmten Tiefe unter dem Erdboden waren, zuständen. Von besonderer Wichtigkeit war das Münzregal, also das Recht, nach eigenem Gutdünken Geld in Umlauf zu setzen und zu prägen. Ein großer Teil dieser Regalien war bereits im MA auf die Landesherren übergegangen, so waren z.B. Fischerei, Jagd und Bergregal, aus dem der König und das Reich einen großen Teil ihrer Kosten bestritten, in manchen Teilen des Reiches vom König auf andere – z.B. Kurfürsten – übertragen worden. Die Regalien, ursprünglich wie im Lehnrecht wegen besonderer Verdienste verliehen, wurden später nicht selten gegen politische Gegenleistungen oder entgeltlich übertragen. (Nur so ist es erklärlich, dass der Erzbischof von Salzburg die Produktion seiner Tiroler Silberbergwerke wegen verschiedener Darlehen an die Fugger weiterverpfänden konnte.)

Gleichzeitig erlaubten die Geldeinkünfte, Macht durch Richter, Amtmänner, Beamte und Söldner auszuüben und zu sichern. Die Entwicklung des Beamtentums ging einher mit der **Entwicklung vom Lehnstaat zum Beamtenstaat**.¹⁰⁰ Während der Lehnsmann aus den Einkünften seines erblichen Lehens lebte, wurde der Beamte besoldet, war weisungsgebunden, absetzbar und damit abhängig. **248**

⁹⁹ M. Stolleis, Staat und Staatsräson in der frühen Neuzeit, 1990, S. 12; D. Willoweit, Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reichs, 1983, S. 66–142.

¹⁰⁰ K. Kroeschell, Rechtsgeschichte, Bd. 2, S. 205 f.

- 249** Das Lehnswesen als Methode der Gewährung von Verwaltungs- und Kriegsdiensten gegen die Überlassung von Land und Rechten verlor damit seine Bedeutung, auch wenn es pro forma beibehalten wurde. Der Adel übernahm am Hof Vertretungs- und Beratungsaufgaben und wandelte sich von Lehnehmern allmählich zu Fürstendienern (später schließlich zu Staatsdienern). Freilich verlief die Entwicklung nicht linear. Es gab Gegenkräfte. Im Laufe des 15. und 16. Jhs. erstritt sich der Adel Rechte (z.B. das Steuerbewilligungsrecht) und bildete in den sog. Landständen (zusammengesetzt aus Prälaten, Ritterschaft und den Städten) ein Gegengewicht zur Territorialherrschaft.

III. Reichsreform

- 250** Im MA war über die Lehnspyramide eine **Verteilung von Rechten** erfolgt, von denen die wichtigsten sich auf Herrschaftsgewalt über bestimmte Territorien bezogen. Zumeist war damit auch die Gerichtshoheit für den Beliehenen verbunden. Auch die Regalien (Rn. 247) waren zum großen Teil auf Dritte übertragen worden.
- 251** Mit den Änderungen in der Verwaltung gingen Versuche einer **Reichsreform** einher. Besonders die kleineren Territorien und die reichsunmittelbaren Städte waren auf das Reich angewiesen. Ihnen ging es dabei nicht um eine Stärkung der Kaisermacht, sondern um Mechanismen zur Friedenssicherung.
- 252** Die Reichs- und Länderpolizeiordnungen und das große Justizgesetz der Zeit, die **Reichskammergerichtsordnung (RKGO)** von 1495, sind ein Teil dieser Reformversuche. Auf strafrechtlichem Gebiet kann man zu diesen Bestrebungen den **Ewigen Landfrieden von 1495** und die **Constitutio Criminalis Carolina von 1532** zählen.

Der Ewige Landfriede enthielt ein endgültiges Fehdeverbot in der Nachfolge der früheren Reichslandfrieden (Rn. 194). Das Reichskammergericht (näher Rn. 291) war für die strafrechtliche Friedenssicherung zuständig und wurde im 16. Jh. häufig wegen Friedensverletzungen angerufen. Die Carolina ordnete den Strafprozess und große Teile des materiellen Strafrechts völlig neu (näher Rn. 409).

- 253** Um eine zentrale Reichsgewalt zu schaffen und zu finanzieren, wurde versucht, eine allgemeine bescheidene Reichssteuer, den **gemeinen Pfennig**, einzuführen. Da aber für die Beitreibung dieser Steuer kein Organ zuständig war, hatte die Maßnahme keinen Erfolg. Es kam sogar dazu, dass gelegentlich noch nicht einmal die Mittel vorhanden waren, um die Richter des neuen Reichskammergerichts zu besolden. Die bisherige Art der Finanzierung der Reichsverwaltung aus den Erträgen des Reichsgutes und durch Regalien war kaum noch möglich, da diese Erträge erheblich zurückgegangen waren.¹⁰¹ Auch das Reichsregiment, eine Art zentraler Reichsregierung unter Mitwirkung der Fürsten, wurde Anfang des 16. Jhs. nach kurzem Tätigwerden wieder aufgehoben. Die Versuche, ein Reichsheer aus Söldnern aufzustellen, scheiterten an der Finanzierung. Das aus Kontingenten der Reichsstände aufgestellte Heer war organisatorisch und zahlenmäßig zu schwach, um die Entstehung einer Zentralgewalt zu ermöglichen. Von Erfolg waren bei der Reichsreform letztlich nur die Maßnahmen, die die Stellungen der immer stärker werdenden Landesherren nicht beeinträchtigten. Hinzu kam, dass es aufgrund der Zusammensetzung des Reichstages und des komplizierten Gesetzgebungsverfahrens kaum möglich war, wirkungsvoll Reichsgesetze zu beschließen. Zu den wenigen erfolgreichen Maßnahmen gehörte die Einrichtung von Reichskreisen zur Sicherung des Landfriedens.

¹⁰¹ Vgl. H. Conrad, Bd. II, S. 132 ff.



Die **Reichsnotariatsordnung** von 1512 ordnete das Urkundenwesen im Anschluss an die oberitalienische und kirchliche Praxis neu. Darin wurden auch Regelungen über die Form und den Inhalt von Testamenten getroffen.¹⁰² **254**

IV. Glaubenskriege als Legitimationskrise des HRRDN

Eine nachhaltige Legitimationskrise des von den Unabhängigkeitsbestrebungen der Landesherren schon stark angegriffenen Reiches bewirkte die Reformation Luthers. Seit dem **Augsburger Religionsfrieden** 1555 war deutlich, dass das Universalkaisertum nicht länger aufrechtzuerhalten, die abendländische Einheitsvorstellung von Reich und Kirche zerfallen und rivalisierende dynastische bzw. nationale Einzelstaaten im Vordringen begriffen waren. **255**

Die außerdeutschen Besitztümer wurden aufgegeben, auf die päpstliche Kaiserkrönung verzichtet. Im Rahmen der Religionskriege versuchte der Kaiser nicht nur, die Protestanten zu besiegen, sondern auch, die kaiserliche Stellung allgemein gegenüber der ständischen Opposition beider Konfessionen zu stärken. In den religiösen Auseinandersetzungen 1555 bis 1648 ging es somit auch immer um die Emanzipationsbestrebungen der größeren Territorien einerseits, um die Stärkung der Stellung von Reich und Kaiser andererseits. Die Fürsten konnten durch den Augsburger Religionsfrieden ihre Macht hinsichtlich der Bestimmung der Konfession ihrer Untertanen auf der Grundlage der Formel „**cuius regio, eius religio**“ (= wessen Territorium, dessen Religion) erweitern. Die Ständemacht war weiter gefestigt, ja unüberwindlich geworden. Insbesondere die evangelischen Landesfürsten errangen durch das landesherrliche Kirchenregiment als oberste Kirchenherrn eine besondere Machtposition. **256**

Der unter der Garantie Frankreichs und Schwedens geschlossene **Westfälische Frieden (1648)** war durch seine Aufnahme in den jüngsten Reichsabschied (1654) zum letzten Reichsgrundgesetz geworden. Er sicherte den Reichsständen die volle Territorialhoheit („*droit de souveraineté*“) und das Bündnisrecht mit auswärtigen Staaten, jedoch nicht gegen Kaiser und Reich.¹⁰³ **257**

Nach dem Westfälischen Frieden wurde die Frage nach der **Staatsqualität des Reiches** gestellt. Denn die Attribute der Staatlichkeit fanden sich bei den Territorien der Reichsfürsten, die den Wandel vom personenrechtlichen Verband zum Territorialstaat bereits vollzogen hatten. Der Kaiser regierte nicht das deutsche Volk, er versuchte nur, die Reichsstände zu regieren. Dies veranlasste Samuel von Pufendorf (1632–1694) dazu, das Reich in seinem Buch „De statu imperii Germanici“, das er 1667 unter dem Pseudonym Severinus von Monzambano veröffentlichte, „*monstro simile*“ zu nennen: **258**

„Es bleibt uns also nichts anderes übrig, als das Deutsche Reich, wenn man es nach den Regeln der Wissenschaft von der Politik klassifizieren will, einen irregulären und einem Monstrum ähnlichen Körper zu nennen, der sich im Laufe der Zeit durch die fahrlässige Gefälligkeit der Kaiser, durch den Ehrgeiz der Fürsten und durch die Machenschaften der Geistlichen aus einer regulären Monarchie zu einer so disharmonischen Staatsform entwickelt hat, dass es nicht mehr eine beschränkte Monarchie, wenngleich

¹⁰² A. Laufs, Frieden durch Recht – Der Wormser Reichstag 1495, JuS 1995, 665–671; ders., Die Reichsreform, JuS 1966, 45–49.

¹⁰³ Vgl. M. Heckel, Der Westfälische Friede als Instrument internationaler Friedenssicherung und religiös-weltanschaulicher Koexistenzordnung, JuS 1988, 336–341.

Übersicht: Naturrecht und Positivismus

Naturrecht	Positivismus
Naturrecht ist Maßstab und Korrektiv für das positive Recht	Rechtsanwendung, die sich nur am gesetzten Recht orientiert, ohne außerrechtliche Prinzipien zu beachten
Recht = Gerechtigkeit	Recht = formal korrekt erlassene Normen
<ul style="list-style-type: none"> ■ Geltungsgrund des Rechts ist die gleichbleibende Natur des Menschen ■ Entscheidungen für den Einzelfall werden aus Normen, die aus absoluten ethischen Prinzipien abgeleitet werden, gewonnen ■ der Staat kann nicht absolut über das Recht verfügen, da es überpositive Maßstäbe der Gerechtigkeit gibt 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Geltungsgrund des Rechts ist der wandelbare Wille des Gesetzgebers ■ Entscheidungen für den Einzelfall werden aus Normen und den dazugehörigen Gesetzesmaterialien abgeleitet ■ gibt Rechtssicherheit, verhindert Willkür in der Rechtsprechung
<ul style="list-style-type: none"> ■ nach beiden Modellen ist das gesetzte Recht etwas a priori Festgelegtes, etwas Starres ■ beide kommen – von einem unterschiedlichen Fundament ausgehend – zu einem systematisch durchformten Rechtssystem 	
Aristoteles, Hugo Grotius, Thomas Hobbes, John Locke, Samuel von Pufendorf, Jean-Jacques Rousseau, Christian Thomasius, Christian Wolff	Hans Kelsen, Georg Jellinek, Gerhard Anschütz, Richard Thoma, Georg Friedrich Puchta, Rudolph von Jhering, Bernhard Windscheid

Der Positivismus wird nochmals unterteilt in:

Rechtswissenschaftlicher Positivismus	Gesetzespositivismus
<ul style="list-style-type: none"> ■ Recht wird aus System, Begriffen und Lehrsätzen der Rechtswissenschaft abgeleitet ■ Rechtsordnung ist ein geschlossenes System, existiert unabhängig von der sozialen Realität ■ Feststellung von Rechtssätzen durch rein logische Operationen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ jedes ordnungsgemäße Gesetz ist ohne Rücksicht auf seinen Inhalt verbindlich ■ Recht ist identisch mit dem vom Gesetzgeber erlassenen Gesetz ■ Gesetzgeber ist nicht an ethische Prinzipien oder moralische Grundwerte gebunden

Übersicht zur zivilrechtlichen Gesetzgebung im 19. Jh.

Ausgangspunkt – geltendes Recht

römisches Recht als gemeines Recht, Kodifikationen in Preußen (ALR); Bayern (Codex Maximilianeus); Code civil; ABGB; Stadt- und Landrechte

Gesetzgebung bis zum BGB

Allgemeine Deutsche Wechselordnung, 1848

- Wunsch nach einheitlichem Handelsrecht
- Aufschwung des Binnenhandels durch Abschaffung der Binnenzölle, Entwurf einer „Allgemeinen Deutschen Wechselordnung“ 1847 auf Initiative des Deutschen Bundes zur Beseitigung der veralteten Rechtslage

ADHGB, 1861

- bereits Versuch der Nationalversammlung, das Handelsrecht zu kodifizieren
- 1856 erneuter Versuch auf Initiative Bayerns, Entwurf vom März 1861
- Übernahme in fast allen deutschen Staaten

zahlreiche Gesetze im Bereich des Wirtschaftswesens

HGB für das Deutsche Reich, 1897

- Angleichung des Handelsrechts an bürgerliches Recht
- HGB als Sonderprivatrecht, HGB als „Schrittmacher“ der Privatrechtsgesetzgebung

Vorstufen zum BGB

Sächsisches BGB von 1865

- letzte geschlossene territoriale Normenordnung vor dem BGB

Dresdner Entwurf von 1866

- Schaffung eines einheitlichen Obligationenrechts vom Bund beschlossen: „Entwurf eines allgemeinen deutschen Gesetzes über Schuldverhältnisse“, 1866
- Arbeiten durch Ende des Deutschen Bundes erledigt

Dresdner Entwurf hat Schuldrecht des BGB entscheidend beeinflusst

BGB (1896/1900)

Vorgeschichte

- zur vollständigen Rechtseinheit nach Gründung des Deutschen Reiches fehlte noch eine Kodifikation des Zivilrechts
- Problem: fehlende Gesetzgebungskompetenz des Reiches; lex Miquel/Lasker

Durchführung der Kodifikation

- September 1874: **erste Kommission** unter dem Vorsitz von Heinrich von Pape; durch Bundesrat eingesetzt; beauftragte 5 ihrer Mitglieder mit der Fertigstellung von Teilentwürfen
- 1881: Beginn der Hauptberatungen
- 1888: *Entwurf* wird dem Bundesrat vorgelegt und im Laufe desselben Jahres veröffentlicht (mit den fünfbindigen *Motiven, verfasst von ‚Hilfsarbeitern‘ der Kommission*); heftige Kritik (Menger, Gierke)
- 1890 setzte der Bundesrat nach einer zweiten Beratung und Lesung des ersten Entwurfs eine **zweite Kommission** ein (Generalreferent: Gottlieb Planck)
- 1895: *zweiter Entwurf* mit umfangreichen und bedeutsamen *Protokollen*
- 1896: *dritter Entwurf* zusammen mit einer *Denkschrift des Reichsjustizamtes* als Gesetzesvorlage an den Reichstag
- 14.07.1896: Zustimmung des Bundesrates zu den vom Reichstag beschlossenen Änderungen
- 18.07.1896: Ausfertigung des Gesetzes durch Wilhelm II.
- 01.01.1900: das Bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich (BGB) tritt in Kraft

9. Teil: Rechtsgeschichte der Nachkriegszeit

1. Abschnitt: Die Situation nach dem Krieg

767 Nach dem Krieg galt es, die materiellen und immateriellen Folgen des Dritten Reiches zu bewältigen. Der Zusammenbruch des Deutschen Reiches und der verlorene Krieg ließen Regierung und Verwaltung auf die Alliierten übergehen. Dringende Versorgungsprobleme entstanden: Hunger, Wohnungsnot infolge der Kriegszerstörung, Versorgung von Millionen Flüchtlingen, Wiederaufbau des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens. Das Jahr 1949 (Gründung der Bundesrepublik und der DDR) bildet zwar eine Zäsur, doch bestanden diese Probleme bis weit in die 60er Jahre hinein.⁴¹⁴

A. Praktische Probleme und rechtliche Reaktionen

768 Den organisatorischen Rahmen für rechtliches Handeln bildeten nunmehr der Alliierte Kontrollrat, die Zoneneinteilung Deutschlands sowie – in der westlichen Bi- bzw. Trizone – die Entwicklung einer demokratischen Verwaltung und liberalen Wirtschaftsordnung.⁴¹⁵

769 **Ludwig Erhardt** (1897–1977) setzte als einer der Direktoren des Wirtschaftsrates (gegründet am 19. Mai 1947) nicht nur die Währungsreform vom 20. Juni 1948 durch, sondern vor allem die soziale Marktwirtschaft.

770 Bis 1955 kamen ca. 8,7 Mio. **Heimatvertriebene** in die Bundesrepublik, sie machten ca. 17% der westdeutschen Wohnbevölkerung aus. Neben schnellen Maßnahmen der Alliierten (SoforthilfeG) gewährte das 1953 erlassene BundesvertriebenenG Hilfen zum Unterhalt, zur Ausbildung, zum Erwerb von Hausrat etc. Ziel war es, die Flüchtlinge möglichst schnell zu integrieren, und zu diesem Zweck wurden sie verschiedentlich (bei der Vergabe von Wohnungen und Arbeitsplätzen im öffentlichen Dienst) bevorzugt. Ähnliche Probleme ergaben sich bei den **Kriegsgefangenen** (1945: 7,7 Mio. in westlichem, 3,3 Mio. in östlichem Gewahrsam), die von den westlichen Alliierten zügig, von der Sowjetunion nur sehr zögernd (bis 1955) zurückgeführt wurden. Das HeimkehrerG (1950) versuchte, auch diesem Personenkreis materielle und immaterielle Förderung zukommen zu lassen. Die Kriegsgefangenen wurden entschädigt (zwischen 1954 und 1963 mit 1,2 Mrd. DM).

771 Mit dem **Lastenausgleich** sollten Schäden und Verluste, die infolge des Krieges, der Vertreibung oder Flucht, aber auch infolge der Währungsreform entstanden waren, ausgeglichen werden. Von Personen, deren Vermögen und Grundeigentum unangetastet geblieben war, wurden Abgaben erhoben (Kredit-, Hypotheken- und Vermögensgewinnabgaben), sodass bis 1974 Ausgleichszahlungen im Höhe von insgesamt 94 Mrd. DM erfolgten.

414 K.D. Erdmann, Deutschland nach dem Kriege, in: B. Gebhardt, Hb. dt. Geschichte, Bd. IV, Teilbd. 2, 9. Aufl. 1979, S. 593 ff.; K.W. Nörr, Vierzig Jahre Bundesrepublik Deutschland. Vierzig Jahre Rechtsentwicklung, 1990; M. Broszat, Zäsuren nach 1945. Essays zur Periodisierung der deutschen Nachkriegsgeschichte, 1990.

415 Vgl. dazu die Aufsatzreihe von B. Diestelkamp, Rechts- und verfassungsgeschichtliche Probleme zur Frühgeschichte der BRD, JuS 1980, 401–405, 481–485, 790–796; JuS 1981, 96–102, 409–413, 488–494.

B. Moralische Probleme und ihre Folgen

In den **Kriegsverbrecherprozessen in Nürnberg** wurden zunächst die sog. Hauptkriegsverbrecher angeklagt; und zwar einerseits aufgrund geltenden (deutschen) Strafrechts, andererseits aber auch aufgrund des KontrollratsG Nr. 10, das (rückwirkend) Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Verbrechen gegen den Frieden unter Strafe stellte. Unter größter Beachtung der Öffentlichkeit lief das Verfahren gegen 22 Angeklagte fair ab. 12 der 22 Angeklagten wurden zum Tode verurteilt, 3 freigesprochen. Bei den übrigen Verurteilten wurde auf Freiheitsstrafen zwischen 10 Jahren und lebenslänglich erkannt, welche später überwiegend zur Bewährung ausgesetzt wurden. In den nachfolgenden Prozessen gegen einzelne Personengruppen verurteilten Militärgerichte 5.000 Angeklagte, davon 800 zum Tode. Auch deutsche Gerichte wurden alsbald mit diesen Verfahren (gegen Täter „mittlerer“ Schwere) befasst.⁴¹⁶ **772**

Die Gerichte begannen relativ eifrig, doch ihr Engagement erlahmte Ende der 40er und in den 50er Jahren schnell. Erst die Gründung der Zentralstelle zur Aufklärung von NS-Verbrechen 1958 brachte eine erneute Welle von Ermittlungsverfahren in Gang. Weite Teile der deutschen Öffentlichkeit wurden erst im **Auschwitz-Prozess** (1963–65) und im Majdanek-Prozess (1975–81) mit den ungeheuerlichen Taten in den Vernichtungslagern konfrontiert.⁴¹⁷ **773**

Die Verfahren rüttelten besonders die Jugend wach, welche die ungenügende Bewältigung und Aufarbeitung des Dritten Reiches durch ihre Vätergeneration rügte.⁴¹⁸ **774**

Viele glaubten, durch die **Entnazifizierung** sei „alles“ erledigt worden. In einem relativ schematischen Verfahren versuchten besonders die Amerikaner bald nach dem Krieg, Institutionen von belasteten NS-Aktivisten, Militaristen und Nutznießern zu säubern. Die mit diesem Verfahren befassten (mit Deutschen besetzten) Spruchkammern nahmen sich zunächst der „kleinen Fische“ an. Im Laufe der Zeit (bis 1949) sank jedoch das Interesse der Amerikaner und auch vieler Deutscher an der Durchführung dieser Entnazifizierung, weil Not und Elend Mitleid erzeugten und im Kalten Krieg die Deutschen als Verbündete erschienen. Viele ‚Täter‘ und Mitläufer empfanden sich als Opfer der Bomber, der Vertreibung und des Krieges. Praktische Gründe wie die Funktionsfähigkeit der Verwaltung sowie ein weit verbreitetes – aber unangebrachtes – Gefühl, ungerecht behandelt zu werden, lähmten die Verfahren.⁴¹⁹ **775**

Die materielle Komponente der Aufarbeitung des Dritten Reiches bildete die **Wiedergutmachung**. Das RückerstattungsG der Alliierten (1946) und dann des Bundes (1957), welche die Rückführung entzogener Vermögensgegenstände zum Ziel hatten, waren allerdings nicht sehr erfolgreich. Die Wiedergutmachung erfolgte einerseits global **776**

416 K. Kastner, Der Nürnberger Prozess, JA 1995, 802 ff.; M. Broszat, Siegerjustiz und strafrechtliche „Selbstreinigung“, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, 1981, S. 477 ff.; zum Vergleich mit 1990: F.G. Bär, Die aktuellen Strafprozesse gegen Bürger der ehemaligen DDR – ein Akt der Siegerjustiz, Jura 1999, 281 ff.

417 A. Rückerl, NS-Verbrechen vor Gericht, 1984; J. Friedrich, Die kalte Amnestie. NS-Täter in der Bundesrepublik, 1984; N. Frei, Vergangenheitspolitik, Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, 1996.

418 A. und M. Mitscherlich, Die Unfähigkeit zu trauern. Grundlagen kollektiven Verhaltens, 1967; M. Mitscherlich, Erinnerungsarbeit. Zur Psychoanalyse der Unfähigkeit zu trauern, 1987; H. Graml, Die verdrängte Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus, in: M. Broszat (Hg.), Zäsuren nach 1945, 1990, S. 169 ff.

419 C. Vollnhals (Hg.), Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitierung in den vier Besatzungszonen, 1945–1949, 1991; L. Niethammer, Entnazifizierung in Bayern. Säuberung und Rehabilitierung unter amerikanischer Besatzung, 1972.

durch Abkommen der Bundesrepublik mit anderen Staaten oder jüdischen Organisationen (Jewish Claims Conference), weil die meisten Opfer ermordet worden waren oder sich außerhalb Deutschlands befanden. Andererseits wurden erhebliche Zahlungen aufgrund des Bundesentschädigungsg an verschiedene Opfergruppen geleistet.

- 777** Ohne Einbeziehung der Zuzahlungen der Bundesregierung zur Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ wurden seit Gründung der BRD ca. 100 Milliarden DM an die Opfer ausgezahlt. Diese Zahl unterschreitet die tatsächliche Schadenshöhe bei weitem, ist aber doch sehr beachtlich und dokumentiert den ernsthaften Willen zur Wiedergutmachung. Freilich mussten Einzelpersonen ihre „Schäden“ detailliert nachweisen und sehr um deren Durchsetzung kämpfen. Einige Personengruppen wurden unzureichend, sehr spät oder gar nicht entschädigt: „Zigeuner“, Homosexuelle, kommunistische Oppositionelle.⁴²⁰
- 778** Lange umstritten – und seit 2000 endlich durch die Errichtung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ geklärt – war die Frage einer Entschädigung von **Zwangsarbeitern** bei Privatunternehmen (vgl. Rn. 740). Die Rechtsprobleme, vor die die Zivilrechtsordnung zuvor gestellt war, waren folgende: Der Krieg und die Unrechtsakte gegen Einzelpersonen verursachten Schäden ungeheuren Ausmaßes. Üblicherweise verhinderte oder beschränkte das Völkerrecht die Ansprüche von Einzelpersonen. Die Regelung auf der Staatenebene erfolgte durch Reparationen aufgrund völkerrechtlicher Verträge. Darf nun das Privatrecht zum Schadensausgleich neben derartigen Regelungen, wie sie z.B. im Rahmen der Wiedergutmachung getroffen wurden, zum Einsatz kommen? Das Gerechtigkeitsgefühl sagt heute – nach erheblichem Wandel der Rechtsanschauungen – ja, während hingegen die Prinzipien der Verjährung einerseits und die Tatsache, dass man nicht alles Unrecht auf der Welt mithilfe des Zivilrechts verhindern kann, andererseits dagegen sprechen.⁴²¹

C. Neuaufbau

- 779** Unmittelbar nach dem Krieg wurden einige der zentralen Normen des NS-Staates durch die Alliierten außer Kraft gesetzt (durch Gesetz Nr. 1 des alliierten Kontrollrats vom 20. September 1945), dazu zählten z.B. die Nürnberger Rassegesetze, das Ermächtigungsgesetz, die Heimtückeverordnung sowie sämtliches weitere Sonderstrafrecht.
- 780** Der **Aufbau der Justiz und Verwaltung** erfolgte nicht ohne Probleme, weil „unbelastete“ Richter kaum zu finden waren. Abgesehen von den Richtern, die Unrechtsakte in Urteilsform erlassen hatten (Volksgerichtshof, Sondergerichte, Militärgerichte), war auch der größte Teil der anderen Richter und Staatsbeamten mehr oder minder stark in das Herrschaftssystem des NS involviert gewesen. Es wurden nur sehr wenige Strafverfahren gegen diesen Personenkreis durchgeführt. Praktisch alle Richter wurden von der jungen Republik wieder übernommen, zum Teil im Huckepackverfahren, aufgrund dessen ein unbelasteter Richter einem belasteten erneut den Zugang zum öffentlichen Dienst ermöglichte.⁴²²
- 781** Rechtstheoretisch-philosophisch diskutierte man das Naturrecht, dessen überpositive Werte eine Garantie gegenüber dem blinden Gesetzesgehorsam zu geben schienen.

420 L. Herbst/C. Goschler (Hg.), Die Bundesrepublik und die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, 1988.

421 Vgl. R. Schröder, Zwangsarbeit: Rechtsgeschichte und zivilrechtliche Ansprüche, Jura 1994, 61 ff. und 118 ff.; U. Adamheit, „Jetzt wird die deutsche Wirtschaft von ihrer Geschichte eingeholt“. Die Diskussion um die Entschädigung ehemaliger Zwangsarbeiter am Ende des 20. Jahrhunderts, 2004.

422 J. R. Wenzlau, Der Wiederaufbau der Justiz in Nordwestdeutschland 1945 bis 1949, 1979; M. Stolleis, Rechtsordnung und Justizpolitik 1945–1949, FS H. Coing, Bd. I (1982), S. 383 ff.; J. Friedrich, Freispruch für die Nazi-Justiz. Die Urteile gegen NS-Richter seit 1948, 1983; H. Wrobel, Verurteilt zur Demokratie. Justiz und Justizpolitik in Deutschland 1945–1949, 1990; H. Rottleuthner, Kontinuität und Identität. Justizjuristen und Rechtslehrer vor und nach 1945, in: F.J. Säcker (Hg.), Recht und Rechtslehre im Nationalsozialismus, 1992, S. 241 ff.

	Allgemeine Rechtsgeschichte Verfassungsgeschichte	Wirtschafts- und Sozialgeschichte	Rechtsgeschichte
800 v.Chr.	753 Legendarie Gründung Roms Königsherrschaft 510 Vertreibung der etruskischen Könige aus Rom	reine Agrarwirtschaft	Priesterrecht
500 v.Chr.	Zeit der Republik -490 Rom = Republik Konsuln auf 1 Jahr mit Imperium = Befehlsgewalt 450 Zenturienverfassung: Heranziehung aller Bürger zum Kriegsdienst zusammengefasst in 193 Zenturien: Wahl der Beamten, Entscheidung über Krieg und Frieden, Strafgerichtsbarkeit (comitia centuriata)	490-287 Ständekampf der Plebejer mit dem Patrizischen Adel um Partizipation an der polit. Macht Zugang der Plebs zu Staatsämtern	450 XII-Tafel-Gesetz 449 Gesetzesgleichheit der Plebiszite, Vetorecht und Sakrosanktheit der Volkstribunen 447 Volkswahl der Quästoren 445 Lex Canuleia = rechtl. Sanktionierung von Ehen zwischen Plebejern und Patriziern Amt der Zensoren
400 v.Chr.	410 Karthager und Sizilien 400 Keiten in der Po-Ebene 396 Eroberung Vejis (etrusk.) = Niedergang der Etrusker Beginn der Eroberung Italiens durch Rom	399 Sokrates † 347 Platon † Neben dem Geburtsadel = Patriziat bildet sich Amtsadel = ehemalige Magistrate (Konsuln, Senatoren)	367 Leges Licinia Sextiae = Einführung der Konsularverfassung, ein Konsul soll Plebejer sein (kurulische Ädile) Errichtung der Prätur (Rechtsprechungsmagistrat) 337 Zugang des Plebs zur Prätur 326 Lex Poetelia = Milderung der Schuldknechtschaft
300 v.Chr.	290 Ende der Samniterkriege 272 Sieg über Tarent (= über die unteritalienischen Westgriechen) Errichtung der römischen Weltherrschaft 264-241 1. Punischer Krieg	Streit mit Karthago um wirtschaftliche Interessensphäre (Sizilien)	300 Lex Ogulnia = Zugang der Plebs zu Priesterstellen Jus Flavianum = Veröffentlichung der Prozessformeln = Beginn der Laienjurisprudenz 287 Lex Hortensia = Plebiszite erhalten Gesetzeskraft gleich denen der Zenturiatkomitien Lex Aquilia = Regelung der Sachbeschädigung 250 Coruncanus: öffentliche Resondierfähigkeit, Rechtsunterricht öffentlich



	Allgemeine Rechtsgeschichte Verfassungsgeschichte	Wirtschafts- und Sozialgeschichte	Rechtsgeschichte
	241 Sizilien röm. Provinz 220 letzte Reform der Zenturienverfassung 218–201 2. Punischer Krieg 211 Spanien röm. Provinz	Karthager in Spanien Herausbildung des Standes der Equites (= Ritter) aus den Großkaufleuten Beginn der Sklavenwirtschaft (Kriegsgefangene)	242 Errichtung der Fremdenprätur neben der Stadtprätur –200 Ius Aelianum, Triperitita: erste profane Sammlung von Prozessformeln und Interpretationen zum XII-Tafel-Recht –155 Lex Aebutia: Zivilrechtl. Anerkennung des Formularprozesses
200 v.Chr.	Krieg in Griechenland 149–146 3. Punischer Krieg 148 Makedonien röm. Provinz 146 Provinz Afrika 146 Zerstörung von Karthago und Korinth Umbau der republikanischen (städtischen) Verfassung in monarchist. Reichsregiment Kaum Kontrolle der staatl. Verwaltung 133–130 Bürgerkriege 133 Tiberius Gracchus Volkstribun 113–101 Abwehr der Kimbern und Teutonen durch Marius 107–100 Marius	Versorgung Roms mit Getreide aus den Provinzen (bes. Afrika) Entwurzelung des Bauerntums und der Kleinhandwerker, die die Last der Kriege tragen. Entstehen großer Lagergüter Rücksichtslose Ausbeutung von Provinzen 135 Erste Sklavenaufstände 133–121 Gracchische Reformen 133 Lex Agraria: Kein Bürger darf mehr als 500 Morgen vom Gemeinland besitzen Verbesserung der Lage der Kleinbauern, Getreidezuteilungen an die Plebs 111 Aufhebung der Gracch. Agrarreformen Heeresreform: Berufsheer, Begründung der Macht der Heerführer 106–43 Cicero	Wenig effektive Geschworenengerichte gegen Erpressung der Provinzstatthalter 122 Richtergesetz: Ersetzung der senatorischen Geschworenen durch Equites (= Ritter) 100–43 Servius Sulpicius Rufus: Kommentare zu praetorischen Edicten und zu Scaevola
100 v.Chr.	91–88 Bundesgenossenkrieg 89 Bürgerrecht für alle Italiker 82–79 Sulla Diktator Sicherung der Senatherrschaft 70 Sturz der sullianischen Verfassung	73–71 Sklavenaufstand unter Spartakus Beeinträchtigung des Handels durch Seeräuber	–90 Q. Mucius Scaevola: Ius civile in XVI Büchern (= systemat. Zivilrechtsdarstellung) 82 Rückgängigmachung des Richtergesetzes Leges Corneliae, quaestiones perpetuae: ständige Straf-Gerichtshöfe

